OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000433/6/ER**

Datum: **Linz, 5. Juli 2021**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Ing. A K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S em, Dr. S, Mag. S, S, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. Juni 2020, GZ: BHGR/920080009855/20, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2021

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. Juni 2020, BHGR/920080009855/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen iHv je 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 14 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.05.2020, 11:19 Uhr
Ort: W, F
Sie haben es als Hundehalter unterlassen, Ihre beiden Hunde der Rasse 'Border-Collie' (Rufname 'B', Wurfdatum x, Chip-Nr. x) und der Rasse 'Working Kelpie' (Rufname 'R B', Wurfdatum x, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung der Tiere möglich ist, sodass die beiden Hütehunde am Vormittag des 24.5.2020 auf der von Ihnen behaupteten Suche nach einem versprengten Lamm nächst Ihrem landwirtschaftlichen Anwesen in W, E, die Feldstraße entlang in Richtung Ortszentrum von W laufen konnten, die angrenzenden Wohnsiedlungen sind ein öffentlicher Ort im Ortsgebiet iSd § 1 Abs. 2 Zi.3 u. 4 leg.cit. ist, an dem entweder Leinen- oder Maulkorbzwang gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. herrscht, wo die beiden Hunde unbeaufsichtigt und unangeleint im Garten der Familie Z in W, F, herumrannten und Herrn Z K umkreisten und anschließend in Richtung Grundstück der Familie H R, H, in W davonliefen, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann und dies, obwohl lt. Zeugenaussagen einer der beiden o.a. Hunde bereits Anfang Mai 2020 in den Gärten der Familie Z und des Nachbarn Ing. P R, H, unbeaufsichtigt herumgelaufen ist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 15 Abs. 1 Zi.2 iVm § 3 Abs. 2 Zi.3 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBI. Nr. 147/2002 i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung in zwei Fällen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. 2x€ 300,00 | 2x14 Stunden | | § 15 Abs. 1 Zi.2 u. Abs. 2 Oö.Hundehaltegesetz 2002" |

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren die Privatanzeige des BezInsp. K Z vom 25. Mai 2020 zugrunde liege. Der Bf sei mittels Strafverfügung bestraft worden und habe dagegen Einspruch erhoben, in dem er eingewendet habe, am Vorfallstag den Hund B zur Suche nach einem versprengten Lamm in das an den Hof grenzende Weizenfeld geschickt zu haben, wobei er den Hund bei der Suche angeleitet und beobachtet habe. Der Hund sei somit zur Hilfstätigkeit gemäß § 6 Abs 5 Oö.HHG herangezogen

worden, wobei er von der Leinen- und Maulkorbpflicht ausgenommen sei. Die Feststellungen zum zweiten Hund seien unrichtig.
In rechtlicher Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Oö.HHG ein Erfolgsdelikt darstelle und zur unzureichenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes der „Erfolg" einer unzumutbaren Belästigung von Menschen oder Tieren zu treten habe. Ferner führte die belangte Behörde aus, dass sich der Tatort mitten im Ortsgebiet von W befinde. Aufgrund der Privatanzeige stehe fest, dass zwei der Hunde des Bf unbeaufsichtigt und unangeleint in der Siedlung auf Privatgrundstücken herumgerannt seien. Die Hunde seien nicht im Hilfs- und Rettungswesen zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfsleistungspflicht oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs ausgebildet und eingesetzt worden. Der Bf habe die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in fahrlässiger Weise begangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, die Ausführungen in der Privatanzeige seien verfehlt. Der Anzeiger habe ausgeführt, dass es bereits vor einigen Wochen mit einem größeren schwarzen Hund, glaublich einem Schäfer, zu einem Vorfall gekommen sei. Der Bf halte aber keinen Schäferhund. Diese Aussage reiche nicht aus, um festzustellen, dass zwei Hunde des Bf frei herumgelaufen seien, das Verfahren sei daher im Zweifel einzustellen. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde falle unter die Bestimmung des § 6 Abs 5 Oö.HHG auch die Ausnahme von Hunden, die zur Jagd, zum Hilfs- und Rettungswesen ausgebildet seien. Für das Hilfswesen gebe es keine Ausbildungsvorschriften. Der Bf habe den Hund B zur Suche nach einem versprengten Lamm eingesetzt, er habe den Hund angeleitet und beobachtet. Der Hund sei nicht unbeaufsichtigt gewesen. Für eine derartige Suchtätigkeit sei der Hund auch nicht anzuleinen. Der Bf sei jedenfalls der Ansicht gewesen, sich seines Hundes auch deswegen bedienen zu können, um das versprengte Lamm zu finden und dieses auch vor Schaden zu bewahren. Der Bf habe sich sohin in einem Rechtsirrtum befunden. Der Hund habe auch weder Menschen noch Tiere gefährdet.
Die Geldstrafen seien überdies überhöht, es hätte allenfalls mit einer Ermahnung vorgegangen werden müssen. Der Bf beantragte daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, in eventu unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu die Strafhöhe herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. September 2020, eingelangt am 15. September 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Privatanzeiger als Zeuge gehört wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 24. Mai 2020 trieb der Bf eine Schafherde von seinem Hof (E, W) in östlicher Richtung einen Feldweg zwischen Grünflächen entlang, um sie danach entlang der Bezirksstraße zwischen Grünflächen auf eine südlich seines Hofes gelegene Weide auf dem Grundstück der KG W mit der Nr x zu treiben. Südlich dieser Weide befindet sich ein weiterer Weg, an den teils verbaute, teils unverbaute Parzellen grenzen. Südlich dieses Feldwegs beginnt ein Siedlungsgebiet, in dem sich weitere unverbaute Parzellen befinden. Nach dem Treiben der Schafe setzte der Bf zwei seiner Hunde, den Border Collie mit Rufnamen B und den Working Kelpie mit Rufnamen R B ein, um die Strecke, auf der die Schafe getrieben wurden, nach versprengten Schafen abzusuchen. Diese suchten das Gebiet großräumig ab, der Bf befand sich dabei auf dem Weg zwischen dem Grundstück x und der angrenzenden Siedlung. Bei der Nachsuche suchten die Hunde auch selbstständig den Bereich der Siedlung ab. Der Bf hatte dabei seine Hunde – bis auf Momente, in denen die Sicht auf sie durch Häuser verdeckt war – stets unter Beobachtung und dirigierte sie mit Pfiffen. Bei dieser Nachsuche liefen die Hunde auch in den Garten des Zeugen Z, wo die Hunde stehen blieben, um anschließend in einem großen Kreis um den Zeugen zu ziehen und sich – nachdem sie erneut stehen geblieben waren – vom Zeugen verscheuchen ließen. Der Garten des Zeugen ist nicht umzäunt, sondern durch Sträucher von anderen Gärten abgegrenzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Z und des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wie folgt:

Die festgestellten örtlichen Begebenheiten ergeben sich übereinstimmend aus den Ausführungen des Bf und des Zeugen, die diese anhand eines Ausdrucks aus dem DORIS-Geoinformationssystem des Landes beschreiben konnten.
Dass der Bf die beiden festgestellten Hunde für die Nachsuche am 24. Mai 2020 im festgestellten Gebiet eingesetzt hat, ergibt sich aus seiner Aussage. Dass diese Hunde auch in den Garten des Zeugen liefen, ergibt sich aus der detaillierten Aussage des Zeugen und der Aussage des Bf, der nicht abstritt, dass die Hunde auch in die Siedlung gelaufen sind. Das Verhalten der Hunde im Garten des Zeugen ergibt sich aus dessen glaubwürdiger Aussage, an der kein Grund zu zweifeln besteht. Dass sich der Zeuge nicht mehr genau an die Farbe der Hunde erinnern konnte, lässt an der Feststellung, dass sich die Hunde B und R B im Garten des Zeugen befanden, nicht zweifeln, zumal der Zeuge angab, die Hunde eindeutig als jene des Bf identifiziert zu haben, da er diesen mit genau den wahrgenommenen Hunden auf der Ladefläche eines Quads fahrend wenig später gesehen habe. Dass

der Bf im Zuge einer derartigen Nachsuche mit seinen Hunden auf der Ladefläche des Quads fährt und sie von dort aus zur Nachsuche schickt, hat dieser selbst beschrieben. Dass der Garten des Zeugen nicht umzäunt, sondern mit Sträuchern begrenzt ist, ergibt sich aus dessen Aussage.
Dass die Hunde großräumig selbstständig das festgestellte Gebiet abgesucht haben, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf.
Dass der Bf seine Hunde dabei – bis auf jene Momente, in denen sie von Häusern verdeckt waren – ständig unter Beobachtung gehabt und sie mit Pfiffen dirigiert hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen, wonach beide angaben, dass der Bf mit seinem Quad am Rand der Siedlung gestanden bzw langsam gefahren ist, wobei der Zeuge diese Wahrnehmung als Suche nach den Hunden interpretierte, der Bf jedoch glaubwürdig darlegen konnte, dass er seine Hunde gezielt zur Nachsuche nach versprengten Schafen eingesetzt und sie vom Quad aus dirigiert hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, lauten wie folgt:

**„§ 1**
**Allgemeines**

(1) ...
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
...
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
4. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen ‚Ortstafel' und ‚Ortsende' gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern;
...

**§ 3**
**Allgemeine Anforderungen**

(1) ...
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

**§ 6**
**Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten**

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.
...

**§ 15**
**Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
...
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
...
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
...
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG vorgeworfen. Aus dem Wortlaut des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses ist ersichtlich, dass der Tatvorwurf auf das (unangeleinte) unbeaufsichtigte Herumlaufen auf fremden Grundstücken gerichtet ist. Der Vorwurf jenes Erfolgsdelikts, dass Menschen oder Tiere durch die Hunde des Bf unzumutbar belästigt oder gefährdet worden wären (§ 3 Abs 2 Z 1 und 2 Oö.HHG), kann dem angefochtenen Straferkenntnis hingegen nicht entnommen werden.

IV.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung ist, dass ein Hund unbeaufsichtigt ist. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, waren die Hunde des Bf jedoch nicht unbeaufsichtigt, sondern unter seiner Beobachtung und unter seiner Kontrolle, zumal er sie vom Quad aus mit Pfiffen dirigierte.

Da die Hunde nicht unbeaufsichtigt waren, ist der objektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG im ggst Fall nicht erfüllt.

Dass Menschen oder Tiere durch das Herumlaufen am festgestellten Ort unzumutbar belästigt oder gefährdet worden wären, wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis nicht vorgeworfen, weshalb auf eine allfällig durch dieses Verhalten gegebene Gefährdung oder Belästigung von Menschen oder Tieren nicht einzugehen ist.

IV.2. Ferner kann dem Tatvorwurf – obwohl nicht als verletzte Verwaltungsvorschrift angeführt – entnommen werden, dass dem Bf vorgeworfen wurde, seine Hunde ohne Leine im Garten des Zeugen herumlaufen lassen zu haben.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet mit Leine oder Maulkorb geführt werden, § 6 Abs 2 Oö.HHG regelt, an welchen Orten Hunde jedenfalls mit Leine und Maulkorb zu führen sind.

Ein öffentlicher Ort ist gemäß § 1 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. Der Garten des Zeugen ist zwar nicht durch einen Zaun, jedoch durch Sträucher begrenzt und ist daher nicht von jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich. Es handelt sich daher um keinen öffentlichen Ort. Auch handelt es sich beim Garten des Zeugen um keinen Ort gemäß § 6 Abs 2 Oö.HHG.
Am vorgeworfenen Tatort bestand somit weder Leinen- noch Maulkorbpflicht. Auch der objektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 oder 2 Oö.HHG ist somit nicht erfüllt.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. (...)
Zumal der Bf von keinem der aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erkennbaren vorgeworfenen Tatvorwürfe den objektiven Tatbestand erfüllt hat, hat er die vorgeworfene Tat nicht begangen.

IV.4. Der allfällig im Spruch darüber hinaus noch enthaltene Vorwurf (wogegen jedoch bereits die Angabe des Tatzeitpunkts mit 24.5.2020, 11:19 Uhr spricht), dass bereits Anfang Mai 2020 einer der Hunde des Bf in Gärten unbeaufsichtigt herumgelaufen sein soll, würde in nicht den Anforderungen an einen Tatvorwurf gemäß § 44a VStG genügen (vgl statt vieler: VwGH 1.4.2021, Ra 2021/05/0040). Allein die Tatzeit, die mit „Anfang Mai 2020" umschrieben ist, ist derart unpräzise, dass der Bf dadurch keinesfalls vor einer Doppelbestrafung geschützt wäre. Dazu

kommt, dass der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt hat, dass im ggst Zeitraum in einem Nachbarort zwei Hunde abgängig gewesen seien und gewildert hätten. Seine Hunde seien – wenn sie nicht zur Hütetätigkeit eingesetzt werden – in einem Zwinger mit einem 1,7 Meter hohen Zaun sicher verwahrt. Unabhängig vom genannten Spruchmangel iSd § 44a VStG wäre der allfällig enthaltene Vorwurf hinsichtlich „Anfang Mai 2020" sohin jedenfalls mit Zweifeln behaftet, die einen Nachweis der Verwaltungsübertretung iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG verhindert hätten.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und 9 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ. auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter